

Neufassung der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung"

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verwaltungsausschuss	06.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Stadt Besigheim richtet sich zur Zeit nach der am 07.09.1971 beschlossenen „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“. Danach erfolgen Bekanntmachungen durch Einrücken in den Neckar- und Enzboten.

Seit 2015 ist die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen rechtsverbindlich über das Internet möglich, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. bei der Veröffentlichung von Bauleitplänen bestehen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der vorgelegten Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Besigheim wird zugestimmt.
2. Die Satzungsänderung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

III. Begründung

Mit der Änderung von § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) wurde die Möglichkeit geschaffen, öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Bereitstellung im Internet vorzunehmen.

Bei der Nutzung dieser Möglichkeit sind verschiedene organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die sich aus § 1 Abs. 2 DVO GemO ergeben.

Danach muss in der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ die Internetadresse der Stadt Besigheim angegeben werden. In der Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur zu sichern.

Die Verwaltung schlägt vor, die Möglichkeit der Internet-Bekanntmachung zu nutzen, zumal sich dadurch auch die Kosten für die Veröffentlichung der Satzungen im Neckar- und Enzbote reduzieren bzw. wegfallen.

Eine Ausnahme stellt die öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen dar. Nach der gegenwärtigen Rechtslage (u. a. §§ 3, 4a und 10 BauGB) ist die ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen im Internet nicht rechtswirksam möglich. Daher sollen die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Besigheim zu Bauleitplänen weiterhin im Neckar- und Enzbote veröffentlicht und ergänzend im Internet bereitgestellt werden.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats ermöglicht bereits bisher eine ortsübliche Bekanntgabe der öffentlichen Bekanntmachungen, so dass hier keine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich ist.

In Anlage 1 ist die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Besigheim dargestellt.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Einsparungen für die Veröffentlichung von Amtlichen Bekanntmachungen.